



## Landwirtschaftliches Technologiezentrum Augustenberg (LTZ) Außenstelle Rheinstetten-Forchheim

Kutschenweg 20  
76287 Rheinstetten

### Information zur Düngeverordnung (DüV)

Düngerverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist.

### Anwendung N-haltiger Spurennährstoff-Beizen und/oder Blattdünger in der Sperrzeit

Für alle Düngemittel mit einem wesentlichen N-Gehalt (größer 1,5 % in der TM) gilt nach § 6, Abs. 8 DüV zunächst ein „grundsätzliches“ Aufbringungsverbot:

1. auf Ackerland ab der letzten Hauptfruchternte bis zum 31. Januar des Folgejahres und
2. auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (Aussaat bis zum 15. Mai) ab 1. November ebenfalls bis zum Ablauf des 31. Januar des Folgejahres.

Ausgenommen von den genannten Regeln sind lediglich Festmiste von Huf- oder Klauentieren und Komposte. Für sie gilt ein Aufbringungsverbot für Acker- und Grünland vom 1. Dezember bis zum Ablauf des 15. Januar des Folgejahres.

Als „Ausnahmefall“ zulässig (ohne Antragstellung) ist nach § 6, Abs. 9 DüV die Aufbringung von bis zu 30 kg/ha Ammonium-N oder 60 kg/ha Gesamt-N bei entsprechendem N-Düngebedarf bis zum 01. Oktober zu Zwischenfrüchten (Standzeit mind. 6 Wochen), Winterraps oder Feldfutter (Aussaat bis zum 15. September) und zu Wintergerste nach Getreide (Aussaat bis zum 01. Oktober). Die Aufbringung sollte im Idealfall vor bzw. zur Saat erfolgen, immer aber spätestens bis zum 01. Oktober.

Einige als Beizen oder Blattdünger verwendete Spurennährstoffdüngemittel können unter Umständen Stickstoff enthalten. Der Gehalt an Stickstoff bewegt sich dabei in der Regel zwischen 3 % und 5 % in der Frischmasse. Damit werden die Grenzen für die wesentlichen Stickstoffgehalte von 1,5 % in der Trockenmasse entsprechend DüV häufig überschritten, so dass die Vorgaben der DüV beim Einsatz im Herbst formaljuristisch nicht eingehalten würden.

Aufgrund der Ausgangsstoffe dieser Spurennährstoff-Beizen und -Blattdünger ist aber davon auszugehen, dass dabei nicht die Stickstoffdüngung im Vordergrund steht. In derartigen Produkten ist der Stickstoff ein „unvermeidbarer“ Bestandteil als Funktion eines Anwendungs- oder Formulierungshilfsmittels.

Da diese Spurennährstoff-Beizen und -Blattdünger in der Regel nur in sehr geringen Mengen eingesetzt werden, ergibt sich je Flächeneinheit und je nach Produkt sowie Aufwandmenge nach guter fachlicher Praxis eine Stickstoffzufuhr von 20 bis 300 g je ha. Diese N-Menge ist im Vergleich zur N-Aufnahme der jeweiligen Kultur als marginal zu bewerten.

Daher wird zur Vermeidung eines möglichen Spurennährstoffmangels bei Winterraps und Wintergetreide die Anwendung entsprechender Spurennährstoff-Beizen und -Blattdünger nach guter fachlicher Praxis während der Sperrzeit bis zu einer Gesamtzufuhr von 5 kg N je ha toleriert.

#### Impressum

Herausgeber:

Landwirtschaftliches Technologiezentrum Augustenberg (LTZ),  
Außenstelle Rheinstetten-Forchheim, Kutschenweg 20, 76287 Rheinstetten

Tel.: 0721/9518-30, Fax: 0721/9518-202,

E-Mail: [poststelle-fo@ltz.bwl.de](mailto:poststelle-fo@ltz.bwl.de), Internet [www.ltz-augustenberg.de](http://www.ltz-augustenberg.de)

Bearbeitung und Redaktion:

Tobias Mann, Anja Heckelmann (Referat 11: Pflanzenbau)

Stand: August 2020

